



# Elternbund Ostbelgien VoG. Beispiel-Geschäftsordnung für einen Elternrat

Dies soll die Erstellung einer eigenen Geschäftsordnung erleichtern, ohne Gewähr seitens des Elternbundes. Diese Beispiel-Geschäftsordnung ist recht detailliert - streichen Sie einfach die Teile, die Sie nicht benötigen!

Eine solche Geschäftsordnung ist nicht nötig, um einen Elternrat zu gründen. Die Formulierung von Zielen, Aufgaben oder auch z.B. die Beschlussfassungsregeln können aber sehr hilfreich sein.

## **Geschäftsordnung des Elternrates der Schule .....**

---

### **Präambel**

Kurze Beschreibung in ca. 2-3 kompakten Sätzen (detaillierter wird es weiter unten):

Was will der Elternrat, warum hat er sich gegründet, wie sieht er sich selbst? Auch eine kurze (!) Aussage über seine (geplanten) Beziehungen zu den anderen Beteiligten am Schulgeschehen hat hier Platz.

Zwischen den Unterzeichneten:

wurde vereinbart, am heutigen Tage, ....., eine faktische Vereinigung ohne Erwerbszweck wie folgt zu gründen:

### **TITEL I – Benennung, Sitz, Ziele und Aufgaben, Dauer**

#### Benennung

Art. x Die Vereinigung hat die Bezeichnung: „**Elternrat...**“

#### Sitz

Art. x Der Sitz der Vereinigung befindet sich in .....

## Ziele und Aufgaben

Um die Ziele des Elternrates zu definieren, können Begriffe hilfreich sein wie „Verantwortung (übernehmen, teilen...) / Vertrauen (geben/ gegenüber) .../ informieren (informiert werden) .../ Interesse an.../ mitwirken an.../ mitentscheiden.../beratende Funktion einnehmen in den Fragen .../ partnerschaftliche Kontakte fördern zwischen...“

Diese eher allgemein formulierten Ziele werden anschließend in ganz konkrete Aufgaben runtergebrochen, zum Beispiel:

- Wie kann der Elternrat zum Schulgeschehen beitragen?
- Wie sehen die Wünsche des Elternrates bzgl. Mitwirkung/ Mitbestimmung bei Schulprojekt und Pädagogischen Rat aus?
- Welchen Stellenwert hat der Schülerrat - falls noch nicht vorhanden, ist er erwünscht und wird dessen Gründung gefördert?

Art. x Der Elternrat vertritt die Eltern der Schüler und Schülerinnen und handelt im Hinblick auf folgende **Ziele**:

- .....

Um diese Ziele zu verwirklichen, sieht der Elternrat folgende **konkrete Aufgaben**:

- .....

## Dauer

Art. x Die Vereinigung wird für eine unbestimmte/ bestimmte Dauer gegründet beginnend ..... (z.B. am heutigen Tage, Datum) und ggf. endend .....

## **TITEL II – Der Elternrat**

### Aufgabe und Versammlung

Art. x Vorstand: Definition der Zusammenarbeit zwischen Elternrat und einem gegebenenfalls vorhandenen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus Personen des Elternrates zusammen, die von diesem gewählt werden und der dann die

Durchführung der Tätigkeiten des Elternrates während des Schuljahres organisiert.

Elternrat und Vorstand beraten über die Planung der Tätigkeiten/ den Haushaltsplan des laufenden Schuljahres und stimmen hierüber ab.

Der Elternrat unterstützt die Durchführung der beschlossenen Tätigkeiten.

Art. x Der Elternrat trifft sich mindestens .... x pro Jahr und bei Bedarf. Wenn 1/3 des Elternrates den Wunsch zu einer Versammlung äußert, ist der Präsident verpflichtet, eine Versammlung zu organisieren.

Art. x Die Mindestanzahl Mitglieder bei einer ordentlichen Versammlung sollte mindestens x Mitglieder betragen, damit sich die regelmäßig anwesenden Mitglieder nicht überfordert fühlen (dies kann natürlich nur eine Kann-Regel sein...)

Art. x Andere am Schulleben beteiligte Personen, z.B. die Schuldirektion, Vertreter des Schülerrates, des Pädagogischen Rates, ..., können jederzeit eingeladen werden, wenn dies von den Vertretern des Elternrates gewünscht ist.

### Mitglieder / Zusammensetzung des Elternrates

Art. x Gibt es eine Ober-/Untergrenze an Mitgliedern?

Sinnvoll ist auch: Die unterzeichneten Mitglieder sind die Gründer des ersten Elternrates.

Art. x Wählbar sind alle Eltern, die mindestens ein Kind an der Schule eingeschrieben haben.

Art. x Gibt es eine Bestimmung hinsichtlich der Dauer der Mandate?

Die Dauer der Mandate ist im Gründungsjahr auf ..... begrenzt.

Ab dem 2. Jahr nach der Gründung werden die neuen Mitglieder für X Jahre per Wahlverfahren bestimmt.

Die ausscheidenden Mitglieder des 6. Jahres werden durch neue Vertreter des 1. Jahres ersetzt.

Art. x Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt,

- wenn es kein Kind mehr auf einer der beiden Schulen eingeschrieben hat,
- wenn das Mandat bei der jährlichen Wahl nicht bestätigt wird,
- wenn das Mitglied selbst schriftlich den Antrag auf Austritt an den Vorstand des Elternrates stellt.

### Wahlmodus

Art. x Ein Aufruf zur Kandidatur wird ..... (Datum/Frist) an die Eltern verschickt.

Art. x Wann wird z.B. ein Informationstreffen organisiert? Was geschieht, wenn ... (sich z.B. zu viele/ wenige Kandidaten zur Wahl stellen)? Wann gibt es möglicherweise eine Briefwahl?

### Haftung

Art. x Die Mitglieder sowie der Vorstand können persönlich oder gemeinschaftlich für eventuelle Schäden, finanzielle Verpflichtungen, ... haftbar gemacht werden für einen Betrag von maximal X €.

Art. x Vorhaben des Elternrates, die die finanziellen Eigenmittel übersteigen, müssen von der Schulleitung gegengezeichnet werden.

Art. x Es gibt eine Versicherung für Ehrenamtliche im Ministerium der DG:

Uschi Egyptien, Gospertstr. 1, B-4700 Eupen

Fax: 087/556 476, Tel.: 087/596 425, uschi.egyptien@dgov.be

### **TITEL III – Vorstand**

Art. x Die Verwaltung des Elternrates obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich aus mindestens X Mitgliedern (Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer, Kassierer, Beisitzer) zusammen. Ihr Mandat ist unentgeltlich.

Der Vorstand wird vom Elternrat aus den Mitgliedern des Elternrates gewählt.

Art. x Präsident und Vizepräsident sowie Schriftführer und Kassierer werden im Wechsel alle zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, rückt das Mitglied des Elternrates in den Vorstand nach, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Art. x Der Vorstand wird von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern oder vom Präsidenten einberufen. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung und wird mindestens eine Woche im Voraus versandt.

Art. x Er kann nur bei Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder abstimmen.

Sollte diese Mehrheit nicht erfüllt sein, wird eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Bei dieser Versammlung können Entscheidungen bei gleich welcher Anzahl Anwesender gefällt werden.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Rechte nur an ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht übertragen. Jedem Vorstandsmitglied darf nur eine Vollmacht übertragen werden.

Art. x Alle Entscheidungen des Vorstandes werden in den Versammlungsberichten festgehalten.

Diese werden nach Gutheißen durch die Vorstandsmitglieder in der folgenden Sitzung von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und in einem Archiv aufbewahrt werden.

Art. x Der Vorstand legt dem Elternrat einen Aktionsplan sowie einen Haushaltsplan für das laufende Schuljahr zur Beschlussfassung vor.

Art. x Der Vorstand führt die Beschlüsse des Elternrates aus. Dazu verfügt er über die weitgehendsten Verfügungs- und Verwaltungshandlungen was die Geschäftsführung und die Verwaltung des Elternrates im weitesten Sinne des Wortes angeht.

Alles, was nicht ausdrücklich durch die Geschäftsordnung dem Elternrat vorbehalten ist, gehört zur Kompetenz des Vorstandes.

Art. x Er garantiert die Information der gesamten Elternschaft über alle relevanten Punkte.

Art. x Für alle Rechtsgeschäfte, insofern sie nicht durch den Vorstand anderen Personen übertragen worden sind, genügt, um den Elternrat zu binden, die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Die Unterzeichner haben Dritten gegenüber ihre Befugnisse nicht zu beweisen.

Die gerichtliche Vertretung des Elternrates, sei es als Kläger oder als Beklagter, kann im Namen des Elternrates einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

Art. x Ein Mitglied des Vorstandes wird delegiert, um die Interessen des Elternrates bei allen relevanten Punkten des Pädagogischen Rates zu vertreten.

Art. x Die Vorstandsmitglieder gehen mit der Wahrnehmung ihres Mandates keine persönliche Verpflichtung ein. Sie haben sich nur für die Ausübung ihres Mandates zu verantworten.

#### **TITEL IV – Gesamtelternschaft**

Art. x Alle Eltern sind aufgerufen, die Arbeit des Elternrates ideell, materiell und durch praktische Hilfe zu unterstützen.

Art. x Um das Funktionieren des Elternrates zu ermöglichen, sind alle Eltern aufgerufen, einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von X € jährlich zu entrichten.

Art. x Einmal pro Jahr findet im Laufe des ersten Geschäftshalbjahres eine Generalversammlung statt, zu der alle Eltern eingeladen werden. Auf dieser

Versammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeiten und über die Finanzen ab und stellt den Schwerpunkt seiner Arbeit für das laufende Jahr vor. Die Generalversammlung entlastet den Vorstand und bestimmt 2 Kassenprüfer für das nächste Jahr.

Art. x Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Eltern ist die Generalversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.

Art. x Der Präsident des Vorstandes, oder bei seiner Abwesenheit, das älteste Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Generalversammlung. Die Generalversammlung ernennt einen Sekretär.

Art. x Alle an der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

Ein Elternteil kann sich durch eine Person seines Vertrauens mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Keine Person kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. x

Das Protokoll der Generalversammlung wird in einem Versammlungsregister festgehalten, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Dieses Register steht jedem Mitglied und jedem Dritten am Sitz der Vereinigung zur Einsicht zur Verfügung. Es kann per Mail angefragt werden.

Art. x Eine außerordentliche Elternversammlung kann immer dann einberufen werden, wenn die Interessen der Vereinigung es verlangen; sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Eltern dies verlangt. Grundlage ist die Anzahl Schüler, die Eltern an der Schule eingeschrieben haben.

Der Vorstand ruft wenigstens sieben volle Tage vorher die außerordentliche Generalversammlung, durch einfachen, an alle Eltern adressierten Brief, ein. Die Einladung führt die genaue Tagesordnung auf.

Die außerordentliche Generalversammlung kann ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den aktuellen Elternrat aussprechen.

## **TITEL V – Haushaltsplan, Konten**

Art. x Das Geschäftsjahr beginnt am ersten September eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten August des darauffolgenden Jahres.  
Das erste Geschäftsjahr beginnt am \_\_\_\_\_

Art. x Am Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Konten des verflissenen Geschäftsjahres abgeschlossen, sowie der Haushaltsplan für das kommende Jahr ausgearbeitet. Die Generalversammlung entlastet den Vorstand.

## **TITEL VI – Auflösung**

Art. x Im Falle der vorgesehenen Auflösung der Vereinigung hat der Elternrat zwei oder mehrere Liquidatoren sowie deren Befugnisse zu bestimmen.

Im Falle einer gewollten oder gerichtlichen Auflösung der Gesellschaft geht das Nettoergebnis nach Abzahlung der Schulden sowie der Tilgung der Lasten an *Projekte der Schule*.